

## **Software-Lizenzbedingungen (Shareware)**

WICHTIG: LESEN SIE DIESE LIZENZBEDINGUNGEN ("LIZENZ") GRÜNDLICH, BEVOR SIE DIESES PRODUKT BENUTZEN.

DURCH DIE INSTALLATION, DAS KOPIEREN ODER DIE BENUTZUNG DIESES PRODUKTES ERKENNEN SIE DIESE LIZENZ AN UND STIMMEN DER BINDUNG AN ALLE IHRE BEDINGUNGEN ZU.

WENN SIE NICHT ALLE BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DIESER LIZENZ AKZEPTIEREN DANN INSTALLIEREN, KOPIEREN UND BENUTZEN SIE DIESES PRODUKT BITTE NICHT.

Lizenzgeber/Hersteller:     Software-Entwicklung  
                                  Siegfried Münch  
                                  Kirchfeldstr. 7  
  
                                  40217 Düsseldorf  
  
                                  Tel. 02 11 - 1 57 62 28  
                                  Fax 02 11 - 1 57 62 29  
  
                                  <http://www.muench.de>

### **1. Allgemeines**

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers. Die Lizenzbedingungen werden durch das Öffnen der Versiegelung bzw. bei Bezug über elektronische Medien durch die Installation des Produktes anerkannt.

### **2. Einräumung von Nutzungsrechten**

Mit Vertragsschluss über die Lieferung bzw. durch den Download von Software (unabhängig vom Speichermedium) wird dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software des Herstellers eingeräumt. Ferner behält sich der Hersteller alle Rechte vor, die dem Kunden nicht ausdrücklich erteilt werden. Lediglich der Datenträger, auf dem sich die Software befindet, geht in das Eigentum des Kunden über. Der Hersteller bleibt Inhaber sämtlicher Urheber- und Schutzrechte an der Software.

Werden durch den Hersteller im Rahmen des eigenen Produktes zusätzlich Softwareprodukte von Fremdherstellern verwendet bzw. in das eigene Produkt eingebunden, so gelten für die einzelnen Fremdprodukte auch weiterhin die Lizenzbedingungen des entsprechenden Fremdherstellers.

### **3. Nutzungsrechte und Beschränkungen**

3.1 Diese Lizenz gestattet es dem Kunden, die Prüfversion der Software (Shareware) auf einem Computer zu installieren und zu testen. Nach Ablauf des jeweiligen Testzeitraumes muß der Kunde die Software wieder deinstallieren oder die Vollversion käuflich erwerben. Die Software kann entweder zeitlich und/oder funktionell eingeschränkt werden. Der Hersteller kann die Software so gestalten, daß diese nach Ablauf des Testzeitraumes unbrauchbar wird. Der Kunde kann daraus keine Ansprüche ableiten.

3.2 Die unentgeltliche Weitergabe oder Überlassung der Prüfversion der Software (Shareware) an Dritte durch den Kunden ist zu Prüfzwecken ausdrücklich erlaubt und erwünscht.

3.3 Erwirbt der Kunde die Vollversion von einer als Shareware vertriebenen Software, so

gelten für die Vollversion die Lizenzbedingungen für Standard Software-Produkte.

#### **4. Gewährleistung**

4.1 Gegenstand der Gewährleistung ist das Programm in der vom Hersteller ausgelieferten Version. Probleme und Abweichungen, die aufgrund einer Bearbeitung durch den Anwender auftreten, sind keine Mängel und unterliegen nicht der Gewährleistung.

4.2 Mängel, die unter die Gewährleistung fallen, sind dem Hersteller unverzüglich schriftlich mit einer Fehlerbeschreibung anzuzeigen. Der Anwender hat den Hersteller bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Printouts, Systembeschreibungen oder Datenbeständen, zu unterstützen.

4.3 Probleme, die aufgrund fehlerhafter Gerätetreiber auftreten sind beim Geräte-Hersteller zu reklamieren, da der Lizenzgeber/Hersteller nicht für Fehler von Dritten haftbar ist. Dies gilt insbesondere für Druckertreiber, Grafikkartentreiber und sonstigen Hardware- und Softwarekomponenten.

4.4 Sofern der Hersteller dem Anwender Daten auch von Dritten für die Programmnutzung zur Verfügung stellt, die für die Funktionalität der Programme nicht erforderlich sind (Anwenderdaten wie z.B. Leistungsverzeichnisse, Typenlisten, Artikelpreislisten etc.), wird dafür keine Haftung übernommen. Diese für den Anwender vorbereiteten Daten muss der Anwender vor der Nutzung auf die inhaltliche Richtigkeit prüfen.

4.5 Die Ansprüche sind zunächst auf Nachbesserung (Reparatur oder Ersatzlieferung) beschränkt. Sollte es dem Hersteller nicht gelingen, Mängel innerhalb von einer Frist von acht Wochen zu beheben, besteht Anspruch auf Herabsetzung der Nutzungsvergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung).

4.6 Eine weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit der Programmfunktionen.

#### **5 Haftung**

5.1 Der Hersteller haftet nicht für Zuwiderhandlungen zu den in 3 aufgeführten Einschränkungen.

5.2 Der Hersteller übernimmt keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass die Programmfunktionen den spezifischen Anforderungen des Kunden genügen oder mit Komponenten in der speziellen Hardwarekonfiguration beim Kunden zusammenarbeiten. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5.3 Für durch den Einsatz der vom Hersteller gelieferten Software an anderer Software oder an Datenträgern/Datenverarbeitungsanlagen des Kunden entstandene Schäden wird nur gehaftet, wenn der schadensursächliche Mangel an der/dem gelieferten Software/Datenträger von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt. Bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleute – gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört – ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind.

5.4 Gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung – nicht aber auf Schadensersatz – bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5.5 Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Wirtschaftliche Entscheidungen, die der Anwender aufgrund der Programmergebnisse trifft, fallen in seinen Risikobereich. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch gegenüber Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Herstellers. Die Ausschlüsse gelten nicht im Falle des Vorsatzes.

5.6 Die maximale Haftung bleibt aber in jedem Fall auf das zweifache des unverbindlichen Verkaufspreis beschränkt, dies gilt für alle Haftungsfragen insbesondere für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Anwenders und dritten Betroffenen.

## **6 Gerichtsstand**

6.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

6.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Herstellers ist 40217 Düsseldorf in Deutschland.

## **7 Schlussbestimmungen**

7.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

7.2 Sollte ein oder mehrere Punkte für unwirksam erklärt werden, so behalten die anderen Punkte Ihre Gültigkeit.

Stand: März 2008